
Handel, Überwachung und Verwendung von Bauprodukten in Deutschland

Anforderungen zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Herstellereklärung
Anforderungsdokument



Inhalt

Vorwort.....	3
1 EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO).....	4
2 Leistungserklärung.....	5
3 CE-Kennzeichnung.....	6
4 Marktüberwachung.....	7
5 Auswirkungen des EuGH- Urteils C-100/13 auf das deutsche Bauordnungsrecht (MVV TB).....	7
6 System der Herstellererklärungen und Anforderungsdokumente.....	8
Abbildung 1: Mauerziegel nach neuer MBO und MVV TB.....	10
Abbildung 2: Beispiel/Muster für ein Anforderungsdokument.....	11
Abbildung 3: Beispiel für eine Herstellererklärung.....	15

Vorwort

Die Zielsetzung der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) ist die Förderung des freien Verkehrs mit Bauprodukten auf dem Binnenmarkt und deren uneingeschränkte Verwendung.

Seit dem Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung am 1. Juli 2013 wurden im Amtsblatt der EU eine Berichtigung zur EU-BauPVO, drei delegierte Verordnungen sowie eine Durchführungsverordnung veröffentlicht, und die EU-BauPVO dadurch in Teilen geändert und präzisiert.

Die Broschüre gibt einen Überblick über die aktuellen Inhalte der EU-BauPVO sowie deren Auswirkungen auf das nationale Baurecht. Anhand von Musterbeispielen werden insbesondere die Neuerungen hinsichtlich der CE-Kennzeichnung sowie der Erstellung einer Leistungserklärung (DoP) entsprechend des geänderten Anhangs III der EU-BauPVO aufgezeigt.

Aufgrund des Urteils C-100/13 des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2014 wurde das deutsche Bauordnungsrecht komplett umgestaltet, um konform mit der EU-Bauproduktenverordnung zu sein.

Die Musterbauordnung wurde überarbeitet und das System aus Bauregellisten, Listen Technischer Baubestimmungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) etc. durch eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und Bauartgenehmigungen (aBG) ersetzt bzw. ergänzt.

Die Broschüre stellt die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Produkte der Ziegelindustrie vor. Insbesondere wird das neue System aus Anforderungsdokumenten und Herstellererklärungen vorgestellt.

Auch nach Umstellung des deutschen Bauordnungsrechts sind die Leistungsfähigkeit und die hohe Qualität der Produkte der deutschen Ziegelindustrie weiterhin unverändert gewährleistet.

1 EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)

Für die Bauindustrie war die Verabschiedung der EU-Bauproduktenrichtlinie im Jahr 1989, deren Ziel darin bestand, bestehende Handelshemmnisse für Bauprodukte im Bereich der Staaten der Europäischen Gemeinschaft auszuräumen, von besonderer Bedeutung. Nach der EU-Bauproduktenrichtlinie mussten Bauprodukte solche Eigenschaften aufweisen, dass das Bauwerk, für das die Bauprodukte verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Ausführung die „wesentlichen Anforderungen“ (mechanische Eigenschaften, Brandschutz, Schallschutz, Energieeinsparung, usw.) erfüllen kann. Die Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie in das nationale Recht erfolgte im Jahr 1992 durch das Bauproduktengesetz im bauaufsichtlichen Bereich durch die Anpassung der Landesbauordnungen.

Nach mehr als 20 Jahren Gültigkeit wurde die EU-Bauproduktenrichtlinie komplett überarbeitet und – unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Schwierigkeiten in den Mitgliedstaaten, in der europäischen Normung und in der Europäischen Kommission selbst – in eine europäische Verordnung überführt. Gegenüber der Richtlinie wurde die Verordnung inhaltlich erweitert und präzisiert. Anders als die frühere EU-Bauproduktenrichtlinie gilt die Verordnung Nr. 305/2011 (EU-BauPVO) seit Ihrer Veröffentlichung am 1. Juli 2013 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht entfällt somit. Trotz der direkten rechtlichen Anwendung der neuen Verordnung verblieb jedoch ein nationaler Regelungsbedarf im Hinblick auf die Präzisierung der in der Verordnung angesprochenen Aufgaben (z.B. Bußgeld- und Strafvorschriften) und die entsprechende Anpassung deutscher Gesetze. Dies erfolgte mittels des Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes (BauPGAnpG).

Die Verordnung legt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten, d.h. erstmalige Bereitstellung zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union, sowie deren CE-Kennzeichnung fest. „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Mit Bauprodukten sind in der EU-Bauproduktenverordnung alle Produkte gemeint, die dauerhaft in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus verbaut werden können und die von einer harmonisierten Norm erfasst sind. Mit diesen Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die gebrauchstauglich sind und den üblichen Regelungen entsprechen. Im Verordnungstext ist hierzu zusätzlich ausführlich dargelegt, welche Anforderungen an den Brandschutz, Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu beachten sind.

Nach den Vorgaben der EU-BauPVO obliegt es Herstellern und Importeuren oder Händlern in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind. Wird ein Bauprodukt erstmals durch eine harmonisierte Norm erfasst, besteht die Pflicht zur CE-Kennzeichnung ab dem Tag des Endes der von der Kommission festgesetzten Koexistenzperiode. Diese werden im Amtsblatt der Europäischen Union (OJEU) bekannt gegeben. Harmonisierte Normen enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale.

Ein Hersteller, dessen Bauprodukt nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst ist, kann einen Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung (ETA) stellen. Letztere wird auf Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments ausgestellt (EAD), von der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA) erteilt und ermöglicht eine entsprechende CE-Kennzeichnung.

Mit dem Urteil C-100/13 vom 16. Oktober 2014 stellt der Europäische Gerichtshof klar, dass an Bauprodukte, die europäisch harmonisierten Produktnormen entsprechen, national keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden dürfen. Auf CE-gekennzeichnete Produkte darf kein zusätzliches Ü-Zeichen aufgebracht werden.

Für Bauprodukte, die nicht unter den Anwendungsbereich europäisch harmonisierter Normen fallen, gilt die EU-BauPVO nicht. Hier gelten weiterhin nationale Regelungen wie Restnormen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungsnachweise, Ü-Zeichen etc.. Das EuGH-Urteil C-100/13 hat auf derartige Produkte folglich keine Auswirkungen.

In den folgenden Abschnitten werden die Erläuterungen zur Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung, Herstellererklärungen etc. beispielhaft anhand von der für Mauerziegel relevanten DIN EN 771-1:2015; Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel; Deutsche Fassung EN 771-1:2011+A1:2015 vorgenommen.

Zu beachten ist, dass die Anforderung an die Verwendung der Bauprodukte (Anwendungs- und Bemessungsnormen, Bauartgenehmigungen etc.) weiterhin in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt und dass sich an den Produkten, bzw. deren Leistung und Qualität mit dem Inkrafttreten der EU-BauPVO (wie schon mit dem Inkrafttreten der Bauproduktenrichtlinie) nichts geändert hat.

2 Leistungserklärung

Wesentliche Neuerung der EU-Bauproduktenverordnung im Vergleich zur Bauproduktenrichtlinie ist, dass der Hersteller mit der Erstellung einer sogenannten Leistungserklärung (DoP) die Verantwortung für die erklärten Leistungen des Bauproduktes übernimmt und nicht wie bisher nur für die Konformität mit der harmonisierten Norm. Die Leistungserklärung ersetzt somit die bisherige Konformitätserklärung.

Jeder Abnehmer hat ein Recht darauf, dass ihm eine Abschrift der Leistungserklärung in der am Ort der Verwendung üblichen Landessprache zur Verfügung gestellt wird. Die Zurverfügungstellung kann in gedruckter Form oder auf elektronische Weise auf einer Website erfolgen.

Der Hersteller muss nach Maßgabe eines für das Produkt vorgeschriebenen Nachweisverfahrens (Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit) die Leistung des Produkts bewerten und die Herstellung im Werk kontrollieren. Dazu sind, je nach Produkt, ggf. notifizierte Stellen durch den Hersteller einzubeziehen. Nachfolgend werden einzelne Begriffe der Leistungserklärung beschrieben.

Jedes Bauprodukt, das nach den Bedingungen der EU-BauPVO mit einer Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht wird, muss bezüglich der in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen mit dem Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen des jeweiligen Produkttyps verknüpft werden. Diese Verknüpfung erfolgt mittels eindeutigem **Kenncode**. Ein Produkttyp ist der Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale. Der Produkttyp gilt für ein Bauprodukt, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile und in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird.

Die EU-BauPVO schreibt vor, dass der eindeutige Kenncode des Produkttyps vom Hersteller sowohl in der Leistungserklärung als auch mit der CE-Kennzeichnung angegeben werden muss. Der Kenncode ist in der EU-BauPVO ein vom Hersteller gewählter Identifizierungscode, und kann sich z.B. auf die Artikel-Nummer des jeweiligen Produkts bzw. dessen EAN-Code beziehen.

Für die Marktüberwachungsbehörden kommt es maßgeblich darauf an, ob ein vom Hersteller gewählter Kenncode eine eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung des Bauprodukts zum jeweiligen Produkttyp erlaubt. Der Kenncode kann mit der Nummer der Leistungserklärung übereinstimmen, wenn dadurch die eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zum Produkttyp

nicht beeinträchtigt wird und weiterhin zweifelsfrei gewährleistet ist. Der Kenncode kann hersteller- und produktspezifisch sein, solange die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind. Wird eine Leistungserklärung für mehrere Produkttypen erstellt, ist die eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung der Bauprodukte zum jeweiligen Produkttyp über den Kenncode zu gewährleisten.

Für die im Anhang ZA der jeweiligen Produktnorm DIN EN 771-1 aufgeführten **wesentlichen Merkmale** muss der Hersteller die entsprechenden Leistungen erklären oder explizit dokumentieren, dass er zu diesem Merkmal keine Leistung erklärt („NPD“ – No Performance Determined/keine Leistung festgelegt).

Wird eine Leistungserklärung nach den Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 157/2014 auf einer Website zur Verfügung gestellt, so müssen Hersteller sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch die Nummer der DoP mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.

Die Leistungserklärung ist von einer Person zu unterzeichnen, die zur rechtlichen Vertretung des Herstellers befugt ist. Ist der Hersteller zum Beispiel eine Gesellschaft, so kann die Leistungserklärung jede Person unterschreiben, die nach dem Gesellschaftsrecht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Leistungserklärung kann aber auch von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden, der vom Hersteller mittels schriftlicher Vollmacht zur Unterzeichnung bevollmächtigt ist.

Bevollmächtigter ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Die Leistungserklärung ist in Deutschland in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Es ergibt sich aus den jeweiligen nationalen Bestimmungen der anderen EU-Mitglieder, in welcher Sprache die Leistungserklärung dort zur Verfügung zu stellen ist.

Als Grundlage für die Leistungserklärung muss der Hersteller eine **Technische Dokumentation nach Artikel 11.1.2 EU-BauPVO** zusammenstellen und darin alle wichtigen Elemente unter anderem in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) beschreiben. Zu den wichtigen Elementen gehören die in der EU-BauPVO nach Anhang V geforderten Bescheinigungen, die Bewertungen, Nachweise und Dokumentationen der vom Hersteller und, sofern gefordert, der von der notifizierten Stelle durchgeführten

3 CE-Kennzeichnung

Schritte im Rahmen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie alle technischen Unterlagen, anhand derer der Hersteller einen Produkttyp bestimmt hat.

Anders als die Leistungserklärung ist die technische Dokumentation kein öffentliches Dokument, sondern ein Dokument, das der Hersteller für seine Unterlagen erstellt. Sie dient in der Regel den Drittstellen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Im Gegensatz zur Leistungserklärung stellt die EU-BauPVO keine spezifischen Anforderungen an den Inhalt, die Form, die Sprachfassung etc.

Zu unterscheiden ist die technische Dokumentation gemäß Artikel 11.1.2 EU-BauPVO von der technischen Dokumentation nach §85a Abs. 2 Nr. 6 MBO (*siehe Abschnitt 6*).

Die technischen Unterlagen sowie die Leistungserklärung müssen zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen aufbewahrt werden.

Die **Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit** von Produkten sind in Abhängigkeit des vorgesehenen Verwendungszwecks im Anhang ZA.2 der DIN EN 771-1 festgelegt. Für die in Deutschland ausschließlich zur Verwendung heranzuziehenden Mauersteine der Kategorie I ist dies wie bisher das System 2+. Beim System 2+ muss der Hersteller die Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps), die werkseigenen Produktionskontrollen und ggf. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durchführen. Die Aufgaben der notifizierten Stelle sind die Erstinspektion des Werkes, die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK.

Der Hersteller unterliegt einer Herausgabepflicht gegenüber nationalen Behörden, die sich auf alle Informationen und Unterlagen bezieht, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und der Einhaltung sonstiger Anforderungen nach EU-BauPVO erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

- » die technische Dokumentation,
- » die Leistungserklärung,
- » die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen,
- » ggf. die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit oder die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle und
- » Prüfberichte für die Erstprüfung (Feststellung des Produkttyps).

Analog zur Leistungserklärung werden in den jeweiligen Produktnormen auch Anforderungen an die CE-Kennzeichnung gestellt.

Der Hersteller muss sicherstellen, dass die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft am Bauprodukt angebracht ist. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, können die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen angegeben werden. Die Wahl des Kennzeichens ist dem Hersteller überlassen. Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Identifikation und Rückverfolgung ermöglichen.

Die registrierte Anschrift des Herstellers oder ein Kennzeichen zur Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ist anzugeben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist unabhängig von der Verpflichtung zur Angabe einer Kontaktanschrift zu beachten. Der Hersteller hat die Verpflichtung, seine Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt (ggf. auf der Verpackung/den Begleitunterlagen) anzugeben, damit der Abnehmer des Bauprodukts oder ggf. Behörden tatsächlich in die Lage versetzt werden, über die angegebene Adresse Kontakt mit dem Hersteller aufzunehmen.

Im Gegensatz zur Leistungserklärung ist es in der CE-Kennzeichnung nicht erforderlich, die wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird („NPD“), aufzuführen.

Als zusätzliche Angaben des Herstellers, sind z.B. die Angabe einer Rohdichteklasse, Druckfestigkeitsklasse etc., deutlich getrennt von der CE-Kennzeichnung möglich. Weiterhin ist darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Angaben keine der Leistungserklärung/CE-Kennzeichnung widersprechenden Angaben enthalten.

4 Marktüberwachung

Die Marktüberwachung prüft neben der EU-BauPVO und dem Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes auch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie das nationale Produktsicherheitsgesetz.

Im Rahmen von Stichprobenkontrollen sowie auch anlassbezogen werden die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, einschließlich der Einhaltung der CE-Kennzeichnungspflicht, sowie die Leistungserklärungen im Markt durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder kontrolliert.

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden Fragen-Katalog (FAQ) zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind (https://www.dibt.de/de/Geschaefsfelder/data/FAQ-Katalog_Bauproduktenverordnung_Marktueberwachung.pdf). Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt. Das DIBt übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen und beauftragt die Durchführung bundesweit einheitlicher Produktprüfungen.

Die FAQ-Liste entbindet Hersteller und Verkäufer daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Ein europäischer Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Allerdings obliegen die Regelungen zur Verwendung von Bauprodukten (Anwendungs- und Bemessungsnormen, Bauartgenehmigungen etc.) weiterhin den jeweiligen Mitgliedsstaaten.

5 Auswirkungen des EuGH-Urteils C-100/13 auf das deutsche Bauordnungsrecht

Das Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2014 führte dazu, dass das deutsche Bauordnungsrecht komplett umgestaltet wurde. Die Musterbauordnung wurde überarbeitet und das bisherige System aus Bauregellisten, Listen Technischer Baubestimmungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) etc. durch eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und Bauartgenehmigungen (aBG) ersetzt bzw. ergänzt. Die Differenzierungen zwischen der Inverkehrbringung und der Verwendung von Produkten sowie zwischen Bauprodukten und Bauarten spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Für Produkte, die nicht unter den Anwendungsbereich einer harmonisierten Norm fallen, ändert sich nichts. Mit Dämmstoff gefüllte Mauersteine fallen nicht unter den Anwendungsbereich der europäisch harmonisierten Norm für Mauerziegel (DIN EN 771-1) und werden daher als Systeme aus Mauersteinen und Mauermörtel über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) geregelt. Sie werden weiterhin mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü) versehen.

Ungefüllte Mauerziegel fallen unter den Anwendungsbereich der DIN EN 771-1. Sie sind ausschließlich mit CE-Kennzeichnung zu versehen („kein CE + Ü“)! Für die Verwendung in Deutschland ist entweder gemäß MVV TB, Teil A (früher MLTB) die Anwendungsnorm DIN 20000-401 zu beachten oder gemäß §16a (früher §18) MBO eine allgemeine Bauartgenehmigung zu beantragen. Noch nicht umgestellte abZ sind als aBG anzusehen. Alternativ (zum Beispiel, wenn die abZ oder aBG abgelaufen ist) ist zukünftig auch die Verwendung CE-gekennzeichneter Produkte auf Basis von Herstellererklärungen möglich, siehe Abbildung 1 und Abschnitt 6.

6 System der Herstellererklärungen und Anforderungsdokumente

Die CE-Kennzeichnung gibt keinen Hinweis darauf, ob und wie ein Bauprodukt verwendet werden darf. Die Regelungen zur Verwendung liegen weiterhin in der Hoheit der jeweiligen Mitgliedstaaten. In Deutschland wird die Verwendung CE-gekennzeichneter Produkte entweder durch sogenannte Anwendungsnormen des DIN (z.B. DIN 20000-401 für Mauerziegel nach DIN EN 771-1) oder allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG), die das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt, geregelt. Bereits erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) von CE-gekennzeichneten Produkten, die vor der Umstellung auf das System der Bauartgenehmigungen erteilt worden sind, müssen zwar während ihrer Geltungsdauer nicht geändert werden, dennoch darf neben der CE-Kennzeichnung dort nicht mehr zusätzlich eine Übereinstimmungserklärung mittels Ü-Zeichen auf dem Produkt dokumentiert werden.

Nationale Zusatzanforderungen, die über die in den harmonisierten Produktnormen festgelegten Eigenschaften hinausgehen, dürfen spätestens seit dem EuGH-Urteil Urteil C-100/13 weder in den Anwendungsnormen, noch in den allgemeinen Bauartgenehmigungen gefordert werden.

Dennoch muss weiterhin die Verwendbarkeit der Produkte durch das Ineinandergreifen von Produkt-, Bemessungs- und Anwendungsnormen sichergestellt sein. Dies gilt zum Beispiel für die Bauprodukte, deren harmonisierten Produktnormen aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht alle notwendigen Produkteigenschaften enthalten und in der sogenannten „Prioritätenliste des DIBt“ aufgeführt sind.

Auf der Grundlage von Abschnitt D 3 der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) wurde daher ein System entwickelt, mit dem alle Anforderungen an Bauprodukte privatrechtlich vereinbart werden können. Ziel dabei ist es unter anderem, die in der Prioritätenliste des DIBt aufgeführten „Lücken“ in den harmonisierten Produktnormen zu schließen und das bewährte Sicherheitsniveau in Deutschland freiwillig aufrechtzuerhalten.

Gemäß Abschnitt D 3 kann der Hersteller somit neben der Leistungserklärung nach EU-BauPVO zusätzliche freiwillige Angaben in Form einer Herstellererklärung machen, die über die CE-Kennzeichnung hinausgehen und freiwillig erklären, dass das Bauprodukt alle Eigenschaften zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Deutschland aufweist. Die freiwilligen Angaben sind auf Basis einer technischen Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO zu belegen.

Das Darlegen von Produktleistungen mittels freiwilliger Herstellerangaben zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen ist z.B. gemäß Vollzugshinweis des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 13.10.2016 (Az. 45W-2600.21/44) möglich:

„...Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist dabei Folgendes zu beachten: Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden.

Eine abZ oder ein abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Baurechtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen.

Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. *die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder*
 - b. *soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.“*
-

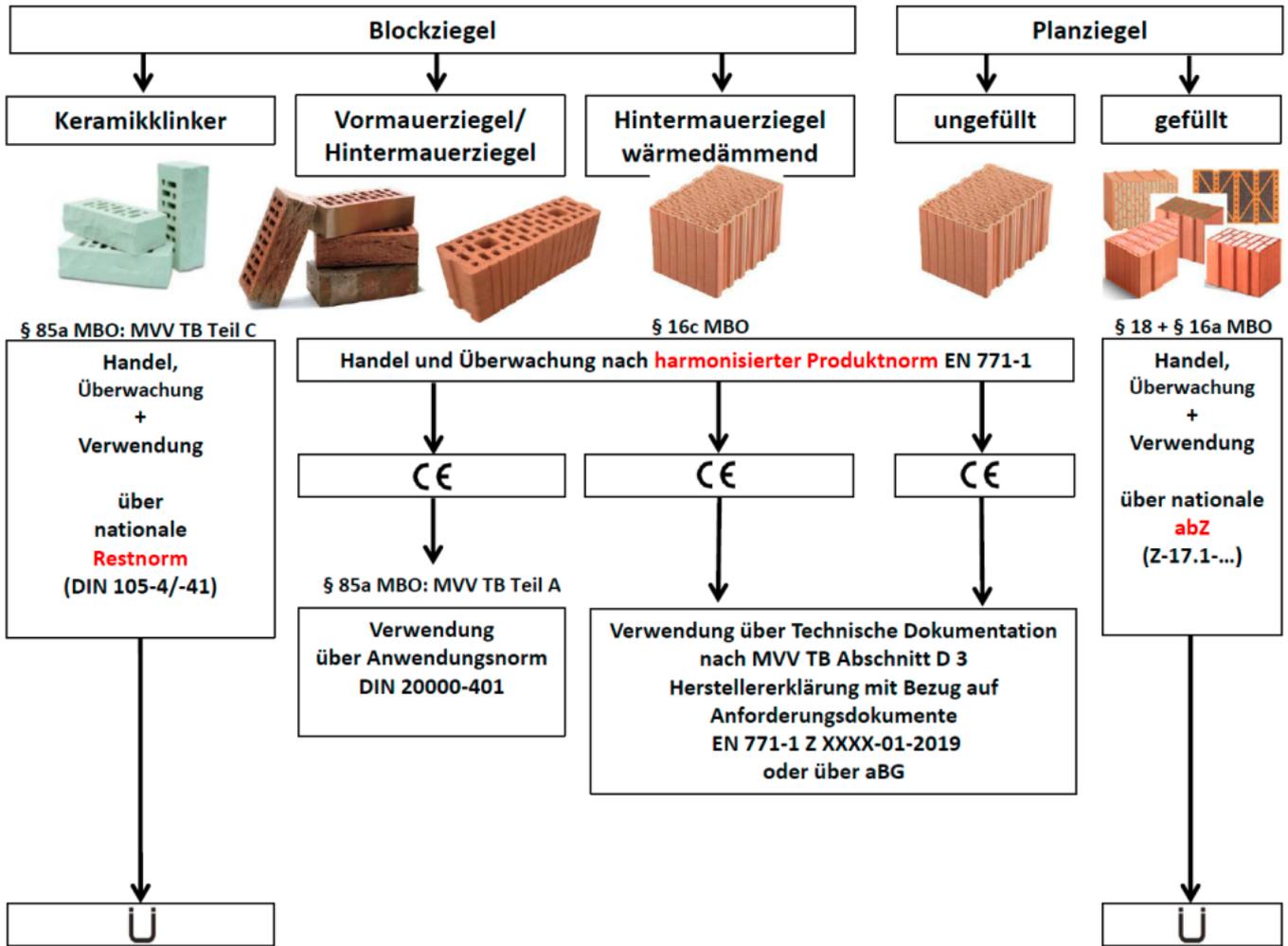
Damit dürfen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen freiwilligen Nachweisen zugrunde gelegt werden und sind gemäß MVV TB von den zuständigen Baurechtsbehörden zu akzeptieren.

Im Rahmen des oben beschriebenen entwickelten Systems stellen sogenannte Anforderungsdokumente die „prüffähigen technischen Dokumentationen“ dar.

Das Anforderungsdokument ist ein übergeordnetes Dokument, in dem alle Anforderungen, die in Deutschland an ein Bauprodukt, das für einen bestimmten Verwendungszweck eingesetzt werden soll, zusammengefasst sind. Das Anforderungsdokument fasst die Leistungsvorgaben zusammen, die sich für das Bauprodukt mit Blick auf zu erfüllende Bauwerksanforderungen aus den europäisch harmonisierten wesentlichen Merkmalen und den national geforderten zusätzlichen Eigenschaften ergeben. In produktspezifischen Expertenkreisen werden die Anforderungsdokumente entwickelt, abgestimmt und im Anschluss im Internet (www.herstellereklaerung.de) veröffentlicht. Abbildung 2 zeigt beispielhaft ein Anforderungsdokument.

Bestellt der Verwender ein Bauprodukt unter Bezugnahme auf ein Anforderungsdokument, wird dieses dadurch zur Vertragsgrundlage und der Hersteller gewährleistet automatisch, dass das Produkt die im Anforderungsdokument festgelegten Vorgaben erfüllt. Zusätzlich stellt der Hersteller eine gesonderte Herstellererklärung aus (*siehe Abbildung 3*) in der er erklärt, dass das Produkt den Anforderungen des Anforderungsdokuments entspricht gemäß DIN EN 77-1 zertifiziert und überwacht ist und welche Regeln für die Bemessung und Ausführung des Mauerwerks anzuwenden sind.

Abbildung 1: Mauerziegel nach neuer MBO und MVV TB



Anforderungsdokument		EN 771-1-Z XXXX-01-2019				
Ausgabedatum	01.01.2019					
Gültig bis	31.12.2023					
Bauprodukt/Verwendungszweck	Planhochlochziegel-T 20-1 ,4 (Kategorie I) für tragende und nichttragende Wände zur Verwendung mit Dünnbettmörtel in geschütztem Mauerwerk					
Technische Spezifikation	DIN EN 771-1:2015-11 (CE-Kennzeichnung)					
Anforderungen gemäß harmonisierter technischer Spezifikationen (Anhang ZA)						
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	AVCP-System 2+					
<p>Nachfolgend werden für das o. g. Bauprodukt die Leistungsangaben in Bezug auf die GRUNDANFORDERUNGEN AN BAUWERKE (ER) gemäß Bauproduktenverordnung, Anlage 1 [Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011] gemacht. Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik für die Verwendung in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.</p>						
Leistungsangaben in Bezug auf die wesentlichen Bauwerksanforderungen						
Wesentliches Merkmal des Mauersteins		Anforderung			Regelbezug	
ER I Mechanische Festigkeit und Standsicherheit						
I.1.1	Länge	308 mm			DIN EN 772-16	
I.1.2	Breite	175/240 mm				
I.1.3	Höhe	124,0/249,0 mm				
I.1.4	Ebenheit der Lagerflächen	≤ 1,0 mm			DIN EN 772-20	
I.1.5	Planparallelität der Lagerflächen	≤ 1,0 mm				
I.2.1	Erforderliche mittlere Steindruckfestigkeit zur Einstufung in die Druckfestigkeitsklasse (SFK) (Formfaktor = 1,0)	SFK 20	Steindruckfestigkeit f_{st} in N/mm ² ≥ 20,9		DIN EN 772-1	
I.3.1	Erforderliche Brutto-Trockenrohndichte zur Einstufung in die Rohdichteklasse	Rohdichte-klasse	Mittlere Brutto-Trockenrohndichte	Mittelwert der Brutto-Trockenrohndichte	Einzelwerte der Brutto-Trockenrohndichte	DIN EN 772-13
		1,4	1300	1210 - 1400	1110 - 1500	
I.3.2	Netto-Trockenrohndichte	Nicht zutreffend				
I.4.1	Lochanteil	≤ 25,0 %			DIN EN 772-3	
I.4.2	Einzellochquerschnitt	≤ 550 mm ²			DIN EN 772-16	
I.5	Lochreihenanzahl	Nicht zutreffend				
I.6	Geometrie	Nach Anlagen 1 - 2				
I.7.1	Mindeststegdicke außen längs	18,5 mm				
I.7.2	Mindeststegdicke außen quer	25,0 mm				
I.7.3	Mindeststegdicke innen längs	11,5 mm bei Ziegeln der Breite 175 mm 13,0 mm bei Ziegeln der Breite 240 mm				
I.7.4	Mindeststegdicke innen quer	14,0 mm				
I.8	Längsstegsummendicke	≥ 530 mm/m				
I.8.1	Querstegsummendicke	≥ 470 mm/m				
EN 771-1-Z XXXX-01-2019	Anforderungsdokument	Stand	01.01.2019		1 5	

Wesentliches Merkmal des Mauersteins		Anforderung				Regelbezug
ER II Brandschutz						
II.1	Brandverhalten	Euroklasse A1				Entscheidung 96/603/EG der EU-Kommission
ER III Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz						
III.1	Absorptionsfeuchtegehalt $u_{m,80}$	Nicht zutreffend				DIN EN ISO 12571
ER IV Barrierefreiheit		Keine Angaben erforderlich				
ER V Schallschutz						
V.1	Erforderliche Brutto-Trockenrohdsichte zur Einstufung in die Rohdichteklasse	Rohdichteklasse	Mittlere Brutto-Trockenrohdsichte	Mittelwert der Brutto-Trockenrohdsichte	Einzelwerte der Brutto-Trockenrohdsichte	DIN EN 772-13
			in kg/m ³			
		1,4	1300	1210 - 1400	1110 - 1500	
ER VI Energieeinsparung und Wärmeschutz						
VI.1	$\lambda_{10,dry,unit,100\%}$ (deklarerter Wert der Wärmeleitfähigkeit des Mauersteins an der oberen Grenze der Rohdichteklasse)	Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gelten für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach DIN V 4108-4, Tabelle 1, Zeile 4.1.2.				DIN EN 1745
Anforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Deutschland, ggf. ergänzend zu den Leistungsangaben in Bezug auf die wesentlichen Bauwerksanforderungen						
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit						DIN 18200
Leistungsangaben in Bezug auf die wesentlichen Bauwerksanforderungen lt. MBO Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.						
I.1	Druckfestigkeitsklasse	20				DIN 20000-401
I.2 sowie V.1 und VI.1	Rohdichteklasse	1,4				DIN 20000-401

Nachweis der Übereinstimmung

Die Einhaltung der Anforderungen nach der DIN EN 771-1: 2015-11 erklärt der Hersteller durch die Leistungserklärung und die darauf bezogene CE-Kennzeichnung.

Wird eine Herstellererklärung verlangt, erklärt der Hersteller darüber hinaus den Nachweis der Übereinstimmung seines Produktes mit diesem Anforderungsdokument (Herstellererklärung) und damit die Erfüllung der Anforderungen seiner Bauprodukte für die Verwendung in Deutschland.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung und Gültigkeit einer Herstellererklärung sind:

- Erfüllung der Anforderungen nach diesem Anforderungsdokument im Rahmen der Erstprüfung (Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung) und der werkseigenen Produktionskontrolle.
- Bestätigung der nach DIN EN 771-1 (AVCP-System 2+) eingeschalteten notifizierten Zertifizierungsstelle, dass die Anforderungen nach DIN EN 771-1 hinsichtlich werkseigener Produktionskontrolle erfüllt wurden (im Rahmen der nach DIN EN 771-1 ohnehin erforderlichen Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle oder zusätzlich dazu).
- Regelmäßige Bestätigung der Übereinstimmung der Anforderungen nach diesem Anforderungsdokument über Produktzertifikate auf der Grundlage herstellereigener Produktprüfungen an den oben genannten Bauprodukten gemäß „Richtlinie zur Beurteilung, Überwachung und Zertifizierung von keramischen Bauprodukten und deren werkseigene Produktionskontrolle von Mitgliedswerken des Güteschutz Ziegel“.
- Nennung des Herstellers in der nachfolgenden Liste:
A Musterziegel, Musterweg 1, 12345 Musterhofen, Werk Musterhausen

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, erklärt der Hersteller durch Ausstellen einer Herstellererklärung die Übereinstimmung seines Produkts mit diesem Anforderungsdokument.

Die Übereinstimmung der Leistungsangaben mit den Festlegungen der technischen Dokumentation – hier: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-XXXX vom 27.10.2015 wird bestätigt.		
Die gelisteten Herstellwerke sind berechtigt, Herstellererklärungen auf der Grundlage dieses Anforderungsdokuments abzugeben.		
Antragsteller der technischen Dokumentation (hier: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-17.1-XXXX)	Name	Unterschrift
Wenn der Hersteller auf der Grundlage eines Produkt-Zertifikats eine Herstellererklärung auf dieses Anforderungsdokument abgeben darf, kann er dies mit dem nachfolgenden Zeichen erkennbar machen		

Erläuterungen

(informativ)

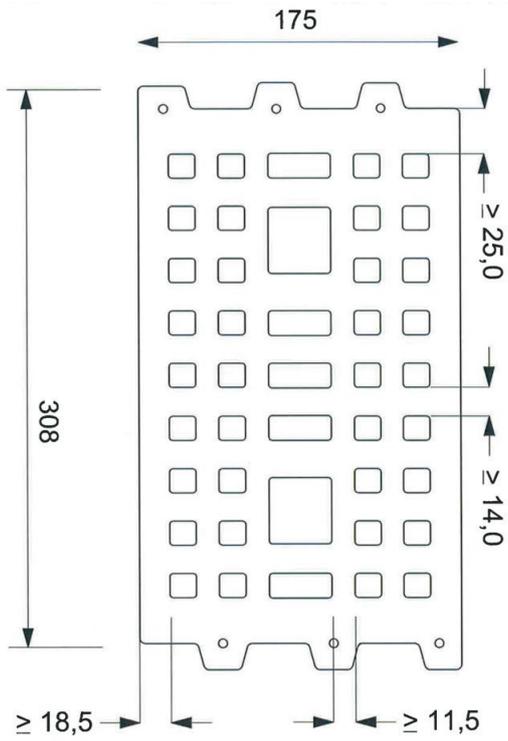
In der Vergangenheit wurden ergänzend zur harmonisierten europäischen Norm für Mauerziegel DIN EN 771-1 allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik angewendet.

Dieses Anforderungsdokument schreibt bezüglich der Produkteigenschaften den Stand der Technik fort.

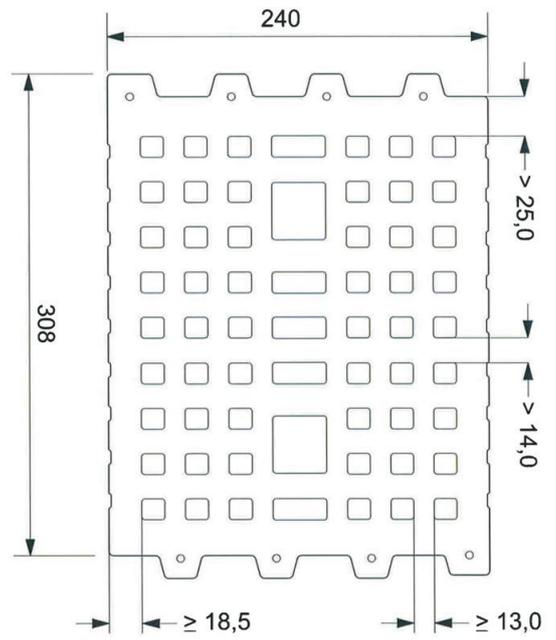
Dieses Anforderungsdokument ist Bestandteil der technischen Dokumentation nach Verwaltungsvorschrift technischer Baubestimmungen, Abschnitt D.3

Herausgeber (verantwortlich im Sinne des Presserechts):
Lebensraum Ziegel
www.lebensraum-ziegel.de

Anlage 1 zu I.6



Anlage 2 zu I.6



Herstellererklärung zur Übereinstimmung mit der technischen Dokumentation

AD Nr. EN 771-1-Z 17.1-821-01-2019

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: 1470
Produktname: **Muster Planhochlochziegel 10-115-0,8**
2. **Verwendungszweck**
Planhochlochziegel (Kategorie I) für tragende und nichttragende Wände zur Verwendung mit Dünnbettmörtel in geschütztem Mauerwerk
3. **Hersteller**
Ziegelwerk Musterdorf GmbH
Ziegeleistraße 1
99999 Musterstadt
4. **System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit**
System 2+
5. **Harmonisierte Norm**
EN 771-1 :2015-11
6. **Anforderungsdokument**
EN 771-1-Z 17.1-821-01-2019
7. **Erklärte Leistungen**
Der Hersteller erklärt, dass das Produkt 1470 Produktname: **Muster Planhochlochziegel 10-115-0,8** die Anforderungen für die Leistungsangaben in Bezug auf die wesentlichen Bauwerksanforderungen des Anforderungsdokuments Nr. EN 771-1-Z 17.1-821-01-2019 und damit die Anforderungen für die Verwendung nach Punkt 2. in Deutschland erfüllt.
8. **Regeln für Bemessung und Ausführung des Mauerwerks**
Nach technischer Dokumentation - hier: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-821 vom 14.10.2016, Abschnitte 3 und 4.
9. **Überwachende Stelle**
 - 9.1 Die WPK ist gemäß DIN EN771-1 nach dem AVCP-System 2+ zertifiziert durch **Überwacher GmbH (NB 2510-CPR-365 (2))**
 - 9.2 Das Produkt ist nach der „Richtlinie zur Beurteilung, Überwachung und Zertifizierung von keramischen Bauprodukten und deren werkseigene Produktionskontrolle von Mitgliedswerken des Güteschutz Ziegel“ geprüft, überwacht und zertifiziert durch die anerkannte ÜZ-Stelle **Muster e. V. (Anlage 1)**
10. **Gültigkeitsdauer**
Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Name

Ort und Datum der Ausstellung

Unterschrift

Herausgeber
Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel im Bundesver-
band der Deutschen Ziegelindustrie e.V.

Reinhardtstraße 12-16
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 5200 999 - 24

E-Mail: argemauerziegel@ziegel.de